

Satzung der Deutschen Morgan Horse Association

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführer

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Morgan Horse Association e.V.“, abgekürzt „DMHA“.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen und hat dort seinen Sitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung der Rasse „Morgan Horse“ in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Reinerhaltung der Rasse in Anlehnung an den Rassestandard, der im Regelbuch der „American Morgan Horse Association“ (AMHA) und im Richtstandard der DMHA beschrieben ist, sowie seine Förderung als Reit- und Fahrpferd. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Teilnahme an bzw. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Wettbewerben, Lehrgängen und sonstigen reiterlichen und züchterischen Ereignissen mit Morgan Pferden.
 - Unterstützung und Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, der Aufzucht, der Haltung und der Ausbildung von Pferd und Reiter.
 - Betreiben einer praxisnahen Informationspolitik gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe einer vereinseigenen Zeitung und Publikationen in der Presse.
 - Vereinsaktivitäten, die den Erfahrungs- und Gedankenaustausch unter den Vereinsmitgliedern fördern und den Zusammenhalt, die Kameradschaft und den Sportsgeist heben.
 - Kontaktpflege zu Morgan Horse Vereinen in anderen Ländern, insbesondere zum Mutterzuchtverband in den USA im Geiste der Völkerverständigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist kein Erwerbsunternehmen. Sämtliche Einnahmen sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Der Verein ist der vom Mutterzuchtverband geförderten Vielseitigkeit des Morgan Pferdes verpflichtet und wird daher verschiedene Verwendungszwecke weder bevorzugen noch diskriminieren, sofern sie nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzes verstoßen.

§ 3 Mutterverband

Die DMHA lehnt sich an die Richtlinien des Mutterverbandes der AMHA an. Die DMHA wird die Morgan Horse Zucht an den Züchterischen Leitlinien (Morgan Horse Judging Standard) der AMHA und dem Rassestandard der DMHA ausrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige, gut beleumdete, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen oder Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimm-, Antrags- und Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Ausgenommen das Recht zum Beantragen und Vorschlagen eines Jugendwartes.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann innerhalb von 3 Monaten durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über die Mitgliedschaft.
2. Der Antrag nicht volljähriger Personen muss von deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Kündigung des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds
2. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich schriftlich an den Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten erfolgen. Bei Nicht-Volljährigen erfolgt die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter.

3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das Ausschlussverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei Abstimmungen eine Stimme abzugeben. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Familienmitgliedschaften erhalten maximal 2 Stimmen für die volljährigen Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Das Antragsverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf satzungsgemäße Förderung durch den Verein, insbesondere auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung in allen satzungsgemäßen Fragen zu erhalten.

§ 8 Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der zu zahlenden Gebühren, Umlagen und Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen des Vereins, dem Zuchtausschuss oder dessen Beauftragten bei dessen Inspektionsreisen die Morgan Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, sowie alle Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Förderung und Zucht der Morganrasse liegt.

§ 9 Pflichtverletzung und Ahndung

1. Verletzt ein Mitglied die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten, so kann der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Ordnungsmaßnahmen verhängen.
 - Abmahnung
 - Verweis
 - Ausschluss
2. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist nach Beantragung durch den Vorstand auf einer Mitgliederversammlung zu fassen.
3. Abmahnung, Verweis- und Ausschlussverfahren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vereinsordnung

1. Der Verein hat die Möglichkeit, zur Regelung seiner Tätigkeit Vereinsordnungen zu erlassen.
2. Die Vereinsordnung des Vereins regeln:

- Aufgaben des Gesamtvorstandes; Einberufung und Aufgaben von Vorstandssitzungen
 - Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Vereinsbeiträge und Gebühren
 - Aufgaben von Ausschüssen
 - Sowie alle sonstigen auf einer Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Geschäftsordnung beschlossenen Punkte
3. Die Geschäftsordnung kann auf Antrag ordentlicher Mitglieder durch Beschluss auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jeden Jahres einzuberufen. Den Vorsitz führt der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem Amt
 - auf schriftlichen Antrag von 10%, mindestens jedoch 10 stimmberechtigter Mitglieder an den Vorstand

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlassung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Festlegung der Höhe von Gebühren und Beiträgen; Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
 - Entscheidung über die zur Mitgliedsversammlung gestellten Anträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse für 2 Jahre
 - Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für 1 Jahr
 - Satzungsänderungen und Änderung der Vereinsordnung

- Verleihung und Entziehung von Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird die Einladungsfrist auf 4 Wochen verkürzt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger als 25% der Mitglieder zum Einladungstermin erschienen, so ist die Sitzung um 1 Stunde zu verschieben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliederversammlung als eingeschränkt beschlussfähig. Sie darf keine Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung fällen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme persönlich abgegeben haben. Die Entscheidung muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
3. Für sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Ein Misstrauensantrag gegen ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entschieden.
5. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom versammlungsleitenden Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
- Erster Vorsitzender
 - Geschäftsführer (Zweiter Vorsitzender)
 - Kassenwart
 - Zuchtobmann/-frau
 - Sowie bis zu 4 Beisitzern
2. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Nach außen hin vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Geschäftsführer (Zweiter Vorsitzender). Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss wird auf Antrag des Zuchtobmanns an die Mitgliederversammlung berufen.
2. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und dem Zuchtobmann.
3. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden wie der Zuchtobmann durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Unterstützung des Zuchtobmanns bei der Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen die Zucht von Morgan Horses betreffenden Fragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - Zu prüfen, ob die Kasse ordnungsgemäß und sorgfältig geführt ist
 - Zu prüfen, ob die Mittel sachgerecht eingesetzt wurden
 - Der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Nachprüfung Bericht zu erstatten

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen ^ Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist besonders auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
2. Der Verein kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, sofern die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben.
3. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend sein, muss erneut eingeladen werden. Bei einer 2. Abstimmung innerhalb eines Jahres reicht eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem Gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Im November 2001